

KVBW · Postfach 80 06 08 · 70506 Stuttgart

An die
Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung
Baden-Württemberg

Der Vorstand

Albstadtweg 11
70567 Stuttgart

15. Juni 2021

Unser Zeichen: Dr. M.

Digitales Impfzertifikat – Impfungen von Jugendlichen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Bundesgesundheitsminister Jens Spahn hat den offiziellen Startschuss zum Rollout für den digitalen Impfnachweis in der Corona-Warn-App oder der neuen CovPass-App gegeben. Dies entspricht erneut der „**Spahn’schen Schnellschussmentalität**“, **Dinge zu propagieren, ohne die notwendigen Voraussetzung für die Umsetzung vorab zu schaffen**. Die hierdurch ausgelösten und nicht zu erfüllenden Patientenansprüche werden die **Praxen erneut untolerierbar über Gebühr belasten**. Teile der Apotheken können seit diesem Montag die digitalen Ausweise erstellen, in den Praxen ist dies noch nicht bzw. nur eingeschränkt möglich, **da die technischen Lösungen für Arztpraxen hierzu frühestens Anfang Juli über die PVS-Systeme** zur Verfügung gestellt werden, und auch alle anderen Lösungen, die aus Berlin angeboten werden, noch nicht problemlos funktionieren. Im Folgenden wollen wir Sie in allen relevanten Fragen auf den neuesten Stand bringen.

Digitales Impfzertifikat ist Zusatzangebot zum gelben Impfausweis

Das digitale Impfzertifikat, das auf Wunsch des Patienten ausgestellt wird, ist lediglich ein Zusatzangebot zum gelben Impfausweis. Die Person erhält dann ein ausgedrucktes Dokument mit einem QR-Code. Mit Hilfe der neuen CovPass-App oder der Corona-Warn-App kann der Code **durch den Geimpften selbst** gescannt und so die Daten zur Impfung auf seinem Smartphone gespeichert werden. Der gelbe Impfausweis behält als Ausweisdokument seine Gültigkeit.

Zwei alternative technische Wege

Grundvoraussetzung, um das COVID-19-Impfzertifikat (QR-Code für die CovPass-App bzw. die Corona-Warn-App) zu erzeugen, ist, dass Ihre Praxis über einen Anschluss an die Telematikinfrastruktur (TI) verfügt.

1. **QR-Code erstellen aus dem Praxisverwaltungssystem (PVS):** Um den Aufwand für die Ärzt*innen möglichst gering zu halten, ist das Ausstellen der Zertifikate direkt aus der Praxissoftware geplant, sodass die versichertenbezogenen Daten nicht noch einmal erfasst werden müssen. Die größeren Software-Anbieter haben bereits signalisiert, mit dem Quartals-Update Ende des Monats diese PVS-angebundene technische Lösung bereitstellen zu wollen. Damit könnten dann die ersten Praxen Zertifikate ausstellen. Nach der Ausschreibung soll die Umsetzung im PVS zum 1. Juli, jedoch spätestens bis 12. Juli

erfolgen. Ob dieser Umsetzungsweg von allen PVS-Anbietern so realisiert werden kann, ist derzeit noch offen. Gegebenenfalls sind praxisindividuelle Einstellungen am Netzwerk durch den jeweiligen IT-Dienstleister zusätzlich notwendig. Nur das Update selbst wird durch das Bundesministerium für Gesundheit finanziert und für Sie kostenfrei zur Verfügung gestellt. Weitergehende Informationen erhalten Sie bei Ihrem Softwarehaus.

2. **QR-Code erstellen per RKI-Impfzertifikatsservice:** Alternativ soll es eine weitere Lösung zur Generierung solcher Zertifikate geben. So stellt das Robert Koch-Institut eine Online-Anwendung in der Telematikinfrastruktur (TI) bereit. Hier müssen allerdings die Patientendaten wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Impfstoff, Impfdosis und Impfdatum zunächst manuell in ein Online-Formular eingegeben werden, bevor die Praxis den QR-Code erstellen kann. **Abhängig vom PVS können ggf. die Versichertendaten (Name, Vorname, Geburtsdatum) über die eGK des Patienten eingelesen werden.**

Nutzen Sie zur Anmeldung bei der Webanwendung <https://web.impfnachweis.info/> Ihre bekannten Zugangsdaten für das KVBW-Mitgliederportal.

In der KVBW wird die Alternative 2 derzeit getestet. Hierbei wurden **zahlreiche Probleme** identifiziert und an den Software-Hersteller des Impfzertifikats zurückgemeldet. Die Probleme konnten von diesem bislang nicht vollständig gelöst werden.

Weitere Informationen finden Sie auf folgender Website des RKI: <https://digitaler-impfnachweis-app.de/impfzertifikat-ausstellen> anzumelden.

Für beide Alternativen gilt, dass die erforderlichen Netzwerk-Verbindungen in der Regel nicht gesetzt sind. Um dieses Problem in der Praxis-IT zu beheben, sind administrative Rechte und technisches Know-how erforderlich. Gegebenenfalls brauchen Sie dazu Unterstützung Ihres Systemhauses. Achtung: Hier können Kosten entstehen, die nicht erstattet werden!

Gerne helfen wir Ihnen bei Problemen mit der Anmeldung weiter. Aber bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die KVBW keinen Support bei der Erstellung der Impfzertifikate und bei der praxisindividuellen Einrichtung der erforderlichen Netzwerk-Routen leisten kann.

Vor dem Hintergrund der vorgenannten Probleme raten wir Ihnen, den PVS-angebundenen Weg (Alternative 1) abzuwarten und sich mit Ihrem Systemhaus vorab in Verbindung zu setzen, um die für Ihre Praxis optimalste Anbindungsvariante abzustimmen.

Praxen, die noch nicht an die TI angeschlossen sind, dürfen nach Zusage des Sozialministeriums Baden-Württemberg auch weiterhin impfen. Sie können ihre Patient*innen für das Ausstellen des digitalen Impfzertifikates beispielsweise an die Apotheken oder an andere Arztpraxen verweisen.

Vergütung digitales Impfzertifikat

Alle Informationen zur Vergütung des Ausstellens des digitalen Impfzertifikates finden Sie im Anhang auf einem gesonderten Merkblatt oder online unter:

<https://www.kvbawue.de/pdf3976>

Beachten Sie außerdem: Für ihre bereits geimpfte Patient*innen können die Praxen, ohne Anforderung des Patienten, die Impfzertifikate „automatisch“ zusenden und abrechnen.

Impfempfehlung für 12- bis 17jährige

Nach der Veröffentlichung der STIKO-Empfehlung zur COVID-19-Impfung bei Kindern und Jugendlichen im Alter von 12 bis 17 Jahren möchten wir Sie auf folgende Punkte hinweisen:

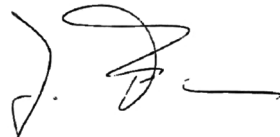
- Die Aufklärungsunterlagen zum mRNA-Impfstoff wurden bereits aktualisiert und sind online abrufbar: <https://www.kvbw-admin.de/api/link.php?id=1209>
- Das Robert Koch-Institut stellt zudem Infoblatt zur COVID-19-Schutzimpfung für Kinder und Jugendliche zur Verfügung. Dort werden neben Fragen und Antworten unter anderem die Fakten der wissenschaftlichen Begründung der Empfehlung aufgeführt, die Eltern und die behandelnden Kinder- und Jugendärzte und -ärztinnen bei der Entscheidung für oder gegen eine Impfung unterstützen sollen: <https://www.kvbw-admin.de/api/link.php?id=1303>
- Versorgungsanspruch: Ärzt*innen haben bei ordnungsgemäßer Aufklärung, Einwilligung und korrekt durchgeführter Schutzimpfung kein Haftungsrisiko für Impfschäden, wenn sie Kinder und Jugendliche im Alter von 12 bis 17 Jahren mit dem Vakzin von BioNTech/Pfizer impfen. Nach dem Infektionsschutzgesetz (Paragraf 60) können alle Personen, die nach der auf Grundlage des SGB V erlassenen Coronavirus-Impfverordnung geimpft werden, einen etwaigen Versorgungsanspruch gegen den Staat geltend machen.

Wir hoffen, Sie bleiben uns – trotz aller Widrigkeiten – auch weiterhin gewogen.

Mit besten Grüßen



Dr. Norbert Metke



Dr. Johannes Fechner